
Baumpflegearbeiten am Friedhof – Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht

Sachverhalt:

Der Parkplatz am Friedhof ist mit einem umfangreichen Baumbewuchs bestanden. Es handelt sich entlang des Parkplatzes (außerhalb der Einfriedung zum Friedhof) um 20 Ahorne und entlang der Beuroner Straße (beidseitig) um 9 Kastanien. Neben Fahrzeugen unterschiedlicher Art werden diese Verkehrsflächen oft auch von Fußgängern, Reitern und Kindern genutzt. Entsprechend hoch sind die Anforderungen an die Verkehrssicherheit.

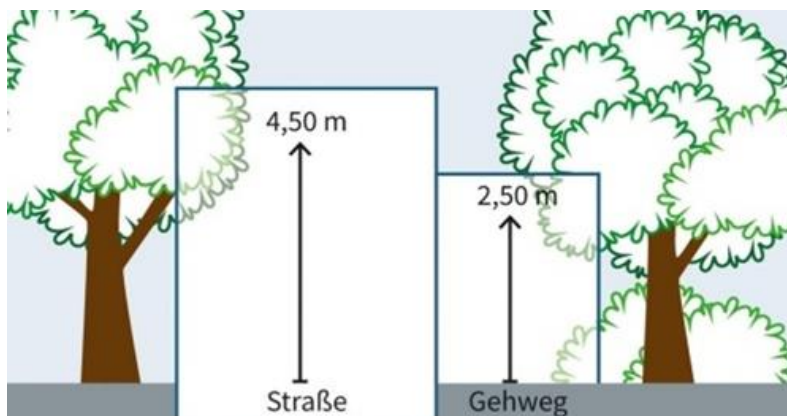
Verkehrssicherheit bedeutet hier, den vorhandenen Baum- und Gehölzbestand in einem gefahrlosen Zustand zu halten. Eine Hauptgefahr stellen dabei vor allem abgestorbene Äste im Bereich der Baumkrone dar. Oft sind solche Äste erst bei genauerem Hinsehen sichtbar. Auffälliger, aber nicht minder gefährlich, sind kranke oder teilweise bereits abgestorbene Bäume. Die Gemeinde ist daher verpflichtet, den Baumbestand in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich zu kontrollieren.

Bei einer Inaugenscheinnahme wurde festgestellt, dass in den Ahorn-Bäumen entlang des Friedhof-Parkplatzes im Bereich der Baumkronen abgestorbene Äste zu finden sind und hier Handlungsbedarf besteht.

Ebenso besteht Handlungsbedarf bezüglich eines Freischnitts des Lichtraumprofils bei den Kastanien entlang der Beuroner Straße.

Es sind im Haushaltsplan 2024 keine Finanzmittel vorgesehen – es besteht jedoch dringender Handlungsbedarf.

Was sagen die Vorschriften?
Nach § 28 Straßengesetz für Baden-Württemberg ist das Lichtraumprofil entlang von Bundes- Landes- und Kreis- und Gemeindestraßen, für Gehwege, Radwege und Fahrbahnen von jeglichen Beeinträchtigungen freizuhalten.



Gemäß § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) obliegt jedem Grundstückseigentümer die Verkehrssicherungspflicht.

Er hat für den verkehrssicheren Zustand von Baum- und Gehölzbestand zu sorgen und ist verpflichtet, Schäden durch Bäume an Personen oder Sachen zu verhindern.

Mit den zumeist ebenfalls gefahrvollen Baumsicherungsarbeiten wird häufig ein Fachunternehmen beauftragt. Hierdurch ist der Grundstückseigentümer aber nicht automatisch aus der Haftung entlassen. Es ist und bleibt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht seine Aufgabe, das Unternehmen sorgfältig auszuwählen, anzuweisen und zu überwachen. Verletzt er diese Pflicht, haftet er weiter unmittelbar neben dem Fachunternehmen.

Der Grundstückseigentümer hat auch darauf zu achten, dass er nicht erst auf bereits erkannte Gefahrenquellen (z.B. morsche Äste) reagiert, sondern bereits im Vorfeld zu überprüfen hat, ob überhaupt derartige Gefahrenquellen existieren.

Als Gefahrenquelle gelten bereits abgestorbene Äste ab 3 cm Durchmesser.

Wie und was soll kontrolliert werden?

Zur Kontrolle möglicher Gefahren durch Baumbestand reicht eine fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme. Dabei soll auf die Gefahr von Windbruch, Umsturz, Krankheitsbefall und das Herabfallen von Ästen kontrolliert werden.

Weitergehende Kontrollen sind zunächst nicht erforderlich; erst dann, wenn sich umfangreichere Schäden ergeben oder dieser Verdacht besteht.

Durch die Verwaltung wurden drei Angebote von Fachfirmen eingeholt.

Angebot 1	(Tuttlingen)	6.825,13 €
Angebot 2	(Liptingen)	15.249,85 €
Angebot 3	(Baumkultur Pfefferer, Müllheim im Markgräfler Land incl. Anfahrt)	4.480,35 €

Bei Angebot 2 und 3 wurde die Pflege je Baum angeboten. Bei Angebot 1 erfolge das Angebot nach Stundenabrechnung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe an die Fa. Baumkultur Pfefferer aus Müllheim zum angebotenen Preis von 4.480,35 € zu.

Buchheim, 23.05.2024

Claudette Kölzow
Bürgermeisterin